

Frauenordnung

Beschlossen am 15.03.1993

Geändert in der Frauenvollversammlung am 09.03.2011

Frauenordnung des StadtSportbundes Bochum e. V.

§ 1 Grundsätzliches

Der Frauenbeirat des SSB Bochum ist die Gemeinschaft aller weiblichen Mitglieder in den Bochumer Vereinen.

Der Frauenbeirat tritt für die Gleichstellung von Frau und Mann im Sport ein.

Die Frauenordnung wird vom Vorstand des Frauenbeirats erstellt, in der Frauenvollversammlung beschlossen und durch den Vorstand des SSB Bochum bestätigt.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Frauenbeirats sind:

- Die Schaffung und Absicherung von Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Umsetzung von Sportangeboten, die sich an den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen orientieren.
- Frauen und Mädchen aus den Vereinen für Führungsaufgaben zu motivieren und zu qualifizieren.
- Die Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen.
- Die Beteiligung der Frauen und Mädchen in Führungspositionen des SSB und der Vereine zu verstärken und zu sichern.
- Die Erstellung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung eines Mädchen- und Frauenförderplanes.

§ 3 Organe

Organe des Frauenbeirats sind:

- a) die Frauenvollversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Frauenvollversammlung

Die Frauenvollversammlung besteht aus den Vertreterinnen:

- a) der ordentlichen Mitgliedsorganisationen/Vereine
- b) der außerordentlichen Mitgliedsorganisationen
- c) der Fachschaften
- d) des Vorstandes

Die Frauenvollversammlung tritt jährlich zusammen. Für ihre Einberufung und Durchführung findet die Geschäftsordnung des SSB Anwendung.

Stimmberechtigt:

- Jeder Verein hat eine Stimme; für je angefangene 100 Frauen eine Stimme mehr, höchstens jedoch 8 Stimmen. Stimmübertrag ist nur innerhalb der/s

Mitgliedsorganisation/Vereins zulässig, jedoch darf keine Vertreterin mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

- Der Vorstand kann außerordentliche Frauenvollversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der unter § 4 a - d benannten Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragt.
- Die Frauenvollversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen.
- Aufgaben der Frauenvollversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes alle vier Jahre
 - Beratung und Entscheidung über frauensportliche Programme
 - Festlegung von frauenpolitischen Rahmenbedingungen

§ 5 Der Vorstand

- Der Vorstand kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- Er erfüllt die Aufgaben des Frauenbeirats und setzt die Beschlüsse der Frauenvollversammlung um. Insbesondere die
 - Festlegung von frauensportpolitischen Rahmenbedingungen und
 - Beratung und Entscheidung über frauensportliche Programme.
- Hierfür müssen die erforderlichen etatmäßigen Mittel im Haushalt des SSB abgesichert werden.

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- maximal vier Beisitzerinnen
- einer Vertreterin der Sportjugend

Alle Mitglieder des Vorstandes – außer der Jugendvertreterin – werden in der Frauenvollversammlung gewählt.

§ 6 Wahlen

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der einer Mitgliedsorganisation des SSB angehört.

Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

§ 7 Verwaltung

Die Planung und Durchführung der Aufgaben des Frauenbeirats wird durch die Geschäftsstelle des SSB sichergestellt.